



STELLUNGNAHME

ENTWURF NATIONALER WIEDERHERSTELLUNGSPLAN 25.06.26



© NIL WEL / ISTOCK / GETTY IMAGES

BESTANDSAUFAHME STATT ZUKUNFTSPLANUNG

Der vorliegende Entwurf für den Nationalen Wiederherstellungsplan ist ein erster Schritt zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung (W-VO). Allerdings hat er derzeit mehr den Charakter einer Bestandsaufnahme dessen, was auf Bundes- und Landesebene bislang für den Naturschutz unternommen wird, als den eines Plans, der Auskunft darüber gibt, was über das Bisherige hinaus unternommen werden soll. Er enthält kaum neue Maßnahmen. Auch leidet er an einem teilweise hohen Abstraktionsgrad, was seine Aussagekraft mindert.

Für eine tiefergehende Bewertung, ob der Nationale Wiederherstellungsplan (NWP) dem Ziel der Wiederherstellungsverordnung, der Erholung der biologischen Vielfalt, qualitativ und quantitativ genügt, wären konkretere Angaben erforderlich. Das betrifft räumlichen Umfang, inhaltliche Ausrichtung und Laufzeit konkreter Maßnahmen. Dass diese in dem wünschenswerten Maß nicht vorliegen, dürfte z.T. auch kurzen Fristen geschuldet sein. Angesichts der prekären Lage unserer Natur und nahender Berichtspflichten (Art 21, Abs. 1 und 2 W-VO) muss der Wiederherstellungsplan dennoch sehr zügig konkretisiert werden.

Wir haben uns bei unserer Bewertung auf die Teilbereiche Meeresschutz, Flussrenaturierung, Küstennaturschutz und Wälder fokussiert. Hier unsere Bewertungen im Einzelnen:

MEERESSCHUTZ (ART. 5)

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf zu Artikel 5 zahlreiche und im Ansatz sinnvolle Maßnahmen enthält, beispielsweise zur Eingrenzung von Dauerlärm. Allerdings beschränkt sich der NWP auf bereits bestehende Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), der Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie. Neue, über den Status quo hinausgehende, Maßnahmen fehlen.

Auch bleiben die Maßnahmen unspezifisch: Flächenbezüge und messbare Qualitätsziele fehlen. Insgesamt wirken sie wie ein Sammelsurium von Maßnahmen mit Relevanz für die Meere, dem jedoch eine klare Priorisierung oder Wirkungslogik fehlt. Der Plan sollte bei seiner Fortschreibung deutlich konkreter, flächenschärfer und messbarer gefasst werden. Auch fällt die Finanzierung der Maßnahmen für Artikel 5 zu gering aus, insbesondere mit Blick auf das notwendige Ambitionsniveau.

Um den guten Umweltzustand in allen Gewässern zu erreichen, sind zügig ausreichend große Ruheräume für die Erholung der Meeresnatur, insbesondere auch in den Küstenmeeren einzurichten. Innerhalb aller Meeresschutzgebiete sollten mindestens 50 Prozent der Flächen nutzungsfrei werden. In den Nationalparks Wattenmeer sollten nach den IUCN-Richtlinien mindestens 75 Prozent der Flächen frei von menschlichen Nutzungen sein. Aus den im NWP gelisteten Maßnahmen ist nicht erkenntlich, ob diese die Einrichtung von Ruhezeiten im notwendigen Umfang ermöglichen würden.

Die fortlaufende Förderung von Gas und Öl im und am Wattenmeer schädigt das Ökosystem und treibt die Erhitzung des Klimas und der Meere an. Als wichtige Maßnahme sind die Gas- und Ölförderung im und am Wattenmeer bis spätestens 2030 komplett einzustellen.

Das Prozentziel für Flächen in gutem Umweltzustand, das für Weichböden (Gruppe 7) festgelegt wird, sollte nicht von den Qualitätskriterien der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) abweichen. Die Lebensräume der Nord- und Ostsee bestehen überwiegend aus solchen Weichböden; sie stellen einen zentralen Lebensraum dar. Auch wenn der Zeithorizont für diese Gruppe weniger ambitioniert ist, sollten Maßnahmen zur Erreichung eines guten Umweltzustands hier zügig entwickelt und ergriffen werden.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Reduzierung des Plastikverbrauchs, ebenfalls ein Thema mit Bezug zum Meeresschutz, bleiben unspezifisch und reichen nicht aus, um eine messbare Trendwende zu bewirken. So wird z.B. Mehrweg als präventives Instrument nicht explizit adressiert.

FLUSSRENATURIERUNG (ART. 9)

In Bezug auf Fließgewässerökosysteme bleibt der Plan weit hinter dem Notwendigen zurück. Viele der genannten Maßnahmen des NWP existieren bereits und werden als fortlaufend aufgeführt; diese entfalten aber bereits jetzt nicht genügend Wirkung. Es ist nicht plausibel, dass eine Fortführung bzw. leichte Anpassung das bislang unzureichende Umsetzungsniveau deutlich anheben würde.

Das gilt insbesondere, da die meisten der genannten Maßnahmen ursprünglich explizit zur Erreichung des „guten ökologischen Zustands“ (GÖZ) nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgestaltet wurden. Die Ziele des Artikel 9 liegen hingegen qualitativ weit darüber und können durch einen EU-weiten Ansatz operationalisiert werden. Da Deutschland diesen Ansatz nicht verfolgt, aber bisher keine eigene Methodik zur Ausweisung von Artikel 9-Gewässern veröffentlicht hat, ist unklar wie groß die Lücke zwischen dem GÖZ der WRRL und

Artikel 9-Zielen ausfällt. Klar sichtbar ist jedoch das Risiko, dass durch die bereits bestehende strukturelle Unterfinanzierung der WRRL-Umsetzung für ambitioniertere Maßnahmen erst recht zu wenig Mittel zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind manche Förderprogramme bereits ausgelaufen oder laufen perspektivisch aus; eine notwendige Verstärkung wird häufig nicht genannt. Im Plan selbst mangelt es an konkreten, flächen- oder maßnahmenscharfen Zielen, so dass nicht erkennbar wird, wie Deutschland seine gewässerbezogenen Verpflichtungen erfüllen kann. Bei den zur Verfügung gestellten Datensätzen zu den Vernetzungshindernissen werden vor allem auf Länderebene erhebliche Wissensdefizite bezüglich der Erforderlichkeit und Funktion der Bauwerke deutlich. Weder Bund noch die Bundesländer zeigen – mit wenigen Ausnahmen – in ihrem Zeitplan zur Beseitigung obsoleter Bauwerke ein dem Erforderlichen auch nur annähernd Rechnung tragendes Ambitionsniveau.

Es ist dringend geboten, die Vorgaben des Umweltbundesamts zur Entwicklung von Gewässerräumen als Zielkorridor ernst zu nehmen. Außerdem bedarf es weiterer, zielgerichteter Maßnahmen. Dazu gehören eine massive Förderung des Rückbaus von obsoleten Querbauwerken (zu denen auch private Kleinwasserkraftwerke zählen, deren Betreiber: innen den Betrieb nicht fortführen wollen oder können), ein Ausschluss von Kleinwasserkraftwerken aus dem „überragenden öffentlichen Interesse“, ein Stopp der Einspeisevergütung für Kleinwasserkraftwerke <500 kW Leistung, ein starkes Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur und eine konsequentere Durchsetzung der §§ 33-35 Wasserhaushaltsgesetz.

KÜSTENNATURSCHUTZ (ART. 4)

Die Wiederherstellungsverordnung bietet großes Potenzial, die Transformation der Küste im Kontext des Klimawandels naturbasiert zu gestalten. Auch hier gilt grundsätzlich, dass Förderprogramme zur Förderung von Biodiversität und Klimaanpassung langfristig angelegt werden sollten, um die Ziele des NWP erreichen zu können.

Im Hinblick auf die Nationalparke Wattenmeer sollten passive Renaturierungsmaßnahmen durch die Beschränkung menschlicher Nutzung bzw. den Ansatz „Natur Natur sein lassen“ im Vordergrund stehen.

Die spezifischen Maßnahmen für Artikel 4 bleiben sehr vage, beispielsweise wenn das Ziel „Neuschaffung von Lebensraumtypen-Flächen zur Erreichung einer günstigen Gesamtfläche ...“ genannt, aber keine konkreten Umsetzungsstrategien oder Projekte angeführt werden. Bei der Verbesserung und Neuetaablierung von Lebensraumtypen im Küstenbereich sollten insbesondere die Gebiete hinter den Deichen berücksichtigt werden, um dort z.B. auch Salzwiesen bzw. gezeitenbeeinflusste Bereiche wiederherzustellen. Dazu werden z.B. in den Niederlanden bereits doppelte Deichsysteme oder Tidepolder erprobt, in die gezielt wieder Meerwasser und sich ablagernde Sedimente hineingelassen werden. Auf diese Weise könnten manche – unbewohnte - Küstenniederungen hinter dem Deich wieder besser mit dem

Meeresspiegelanstieg mitwachsen. Dies ist erforderlich, denn der Boden in den Niederungen hinter den Deich sinkt immer weiter ab, während draußen der Meeresspiegel steigt.

WALDÖKOSYSTEME (ART. 12 UND 13)

Die W-VO kann die Waldökosysteme in Deutschland nur wirksam stabilisieren, wenn die Maßnahmen des Nationalen Wiederherstellungsplans von allgemeinen Zielbildern zu flächenkonkreten, verbindlichen Umsetzungsvorhaben weiterentwickelt werden. Hierfür sind überprüfbare Maßnahmenplanungen mit Zeitplan, Zuständigkeiten, Finanzierung und Monitoring erforderlich. Artikel 12 der W-VO setzt den richtigen Rahmen, das reicht aber nicht aus, solange im NWP nicht präzisiert wird, wo, wie viel und mit welchen Instrumenten in den Wald eingegriffen wird. Ohne konkrete Flächenkulissen, Prioritätsgebiete und standortspezifische Maßnahmen bleibt offen, ob die Ziele tatsächlich erreichbar sind.

Aus ökologischer Sicht fehlen vor allem Vorgaben für mehr Strukturvielfalt, mehr Altholz und Totholz, mehr Habitatbäume, mehr natürliche Wiederbewaldung und weniger flächenhafte Eingriffe. Ebenso erforderlich sind klare Grenzen für nicht-einheimische Baumarten, der Verzicht auf neue Nadelholzreinbestände, ein konsequenter Umbau hin zu Laubmischwäldern sowie ein Wildtiermanagement, das Naturverjüngung tatsächlich ermöglicht. Wenn das Ziel der Verordnung ernst genommen wird, müssen solche Elemente zumindest für Flächen in öffentlicher Hand als verpflichtende Flächenmaßnahmen im NWP stehen, nicht nur als Förderoptionen. Zudem reicht es nicht, bestehende Instrumente nur zu benennen. Es braucht zusätzliche Maßnahmen mit messbaren Mindeststandards: verpflichtende Vegetationsgutachten, strengere Regeln gegen Kahlschläge, eine stärkere Absicherung alter Buchenwälder, ein begrenzender Umgang mit Bodenschutzkalkung und klare Prioritäten für natürliche Wiederbewaldung auf Kalamitätsflächen. Gerade bei öffentlichen Wäldern sollte der NWP ambitionierter sein, weil dort die Vorbildfunktion und die Steuerungsmöglichkeiten am größten sind.

Artikel 13 der W-VO trägt zur Wiederherstellung klimaresilienter Ökosysteme und zur Anpassung an die durch die Klimakrise zunehmende Hitze bei. Deutschland muss seinen Beitrag zum Unionsziel von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen bis 2030 so ausgestalten, dass ökologische Qualität, Flächenwirksamkeit und gesellschaftlicher Nutzen zusammenkommen.

Dabei kommt den Wäldern im Bundes- und Landesbesitz eine besondere Vorbildfunktion zu. Auf staatlichen Flächen lassen sich Wiederherstellungsmaßnahmen unmittelbar steuern und mit verbindlichen Standards für naturnahe Bewirtschaftung, natürliche Waldentwicklung, mehr Totholz, Altholzschutz und klimaangepasste Laubmischwälder unterlegen.

Die Umsetzung von Artikel 13 darf nicht auf den Wald beschränkt bleiben. Ein weit überwiegender Teil zusätzlicher Pflanzungen muss gezielt im Siedlungsraum erfolgen, weil Bäume dort eine unmittelbare Schutzfunktion gegen Hitze entfalten. Urbane Begrünung ist ein zentraler Bestandteil naturbasierter Wiederherstellung. Entscheidend ist die Flächenverfügbarkeit. Artikel 13 sollte im Nationalen Wiederherstellungsplan daher mit

konkreten Flächenzielen, Prioritätsräumen und Finanzierungszusagen für Staatswald und Kommunen hinterlegt werden.

FAZIT:

Die Wiederherstellungsverordnung ist das zentrale Instrument des EU-Naturschutzrechts gegen den fortschreitenden Artenverlust und zur Rettung unserer natürlichen Lebensräume. Angesichts des Status Quo in Deutschland – 69 Prozent der natürlichen Lebensräume sind in schlechtem Zustand, 63 Prozent beträgt der Wert bei den Arten – liegt es auf der Hand, dass dieses Ziel nur durch ein erhebliches Hochskalieren bestehender Naturschutz- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. das Initiieren einer Vielzahl zusätzlicher Maßnahmen im Nationalen Wiederherstellungsplan zu erreichen ist. Hier bis zum Inkrafttreten des finalen Wiederherstellungsplans im September 2027 und darüber hinaus in erheblichem Maße nachzuarbeiten, ist nun dringliche Aufgabe des Bundes und der für den Naturschutz zuständigen Bundesländer.

Dafür sind die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, z.B. durch eine auskömmliche Ausstattung des Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz, des Bundesnaturschutzfonds und des Sonderrahmenplans Klimaanpassung und Naturschutz, die Mobilisierung zusätzlicher Mittel der Länder und das Sicherstellen der geeigneten Programme und Ausgabenziele im neuen Mehrjährigen Finanzrahmen der EU. Das andauernde Infragestellen der in einem demokratischen Prozess ausgehandelten Wiederherstellungsverordnung durch einige Akteure muss zudem aufhören – sie ist kontraproduktiv und belastet die Umsetzung.

IMPRESSUM

Herausgeberin: WWF Deutschland
(Stiftung bürgerlichen Rechts, vertreten durch die Vorständin Meike Rothschädl), Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin

Stand: Juni 2026

Autorinnen/Autoren: Catherine Zucco, Dr. Ruben van Treeck, Nele Wiedemann, Peer Cyriacks, Tobias Arbinger (WWF Deutschland)

Redaktion: Tobias Arbinger (WWF Deutschland)

Kontakt: tobias.arbinger@wwf.de

Bildnachweise: © Nil Wel / iStock / Getty Images



Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

Unterstützen Sie den WWF

IBAN: DE06 5502 0500 0222 2222 22

WWF Deutschland

Reinhardtstr. 18 | 10117 Berlin
Tel.: +49 30 311777-700
info@wwf.de | wwf.de

Mehr WWF-Wissen in unserer App. Jetzt herunterladen!

